

M A R K T O R D N U N G

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), des § 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) sowie der Rechtsverordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln, geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Umkirch betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

1. Der Wochenmarkt findet jeden Samstag statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er tags zuvor abgehalten.
2. Der Verkauf der Marktgegenstände findet auf dem Fronhof (Gutshof) auf den Plätzen, die von der Gemeinde zugewiesen werden, statt.
3. Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten April bis September um 7.30 Uhr, in den übrigen Monaten um 8.30 Uhr und endet jeweils um 12.30 Uhr.
4. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies im Nachrichtenblatt der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
4. Holz-, Korb-, Stroh-, Woll- und Töpferwaren, soweit es sich um typische Erzeugnisse der hiesigen Gegend handelt.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Verwaltung.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Bestimmung über die Anzahl der Stände, sowie deren Lage bleibt der Gemeinde vorbehalten.
3. Die Gemeinde wählt die Bewerber nach Gesichtspunkten der Attraktivität und der angebotenen Waren aus. Dabei achtet sie auch auf das Qualitätsniveau der Bewerber und auf ein ausgewogenes und möglichst vielseitiges Warenangebot. Die Auswahl erfolgt ferner unter Berücksichtigung von Platzbedarf und Platzangebot, der Art des Verkaufsstandes sowie nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen.
4. Erlaubisanträge nach Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen. Im Antrag ist die Größe des gewünschten Platzes oder Standes anzugeben. Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
5. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (April - September) bis 8.30 Uhr und im Winterhalbjahr (Oktober - März) bis 9.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
6. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen auf Auflagen versehen werden.
7. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 7.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 7.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
8. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 8.1 der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 8.2 der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 8.3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

8.4 ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die für den An- und Abtransport der Waren erforderlich sind und innerhalb des zugewiesenen Standplatzes abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - 3.1 Waren im Umhergehen anzubieten,

- 3.2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3.3 Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind.
 - 3.4 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - 3.5 warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - 2.1 ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - 2.2 dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - 2.3 Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen.
3. Die Verwendung von Verpackungsmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren; auf umweltgerechtes Verhalten ist zu achten.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Erhebung von Marktgebühren

1. Für die Benutzung werden Marktgebühren erhoben. Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die Markteinrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2.
 - 2.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistungen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
 - 2.2 Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch am Markttag. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den von der Gemeinde beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die Gebühren für den Wochenmarkt betragen je Markttag:

a) Standgeld je Meter Standlänge	€ 1,--
b) für geschlossene Verkaufswagen je angefangene m ²	€ 1,--
c) Platzgeld ohne Marktstand je m ²	€ 0,50
Die Mindestgebühr beträgt	€ 1,--

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
7. Das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5,
13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Bürgermeister